OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000171/5/ER

Datum:
Linz, 5. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A M, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 2. September 2016, GZ. Pol96-92-2016, wegen einer Übertretung nach dem OÖ. Hundehaltegesetz

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 14,-- Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 2. September 2016, GZ: Pol96-92-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 70,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden), da er es als Hundehalter insofern unterlassen habe, seinen Hund der Rasse Labrador Retriever mit dem Rufnamen „L“, Wurfdatum x, ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu verwahren, als dieser am 17. Juni 2016 gegen 18:00 im Nahbereich des Wohnobjekts S Nr 5 im Ortsgebiet von G frei und unbeaufsichtigt auf den Hund einer Passantin zulaufen konnte, sodass es in der Folge zu einer Rauferei zwischen den beiden Hunden gekommen sei, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen sei, dass er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Strafverfahren der Abschlussbericht der Polizeiinspektion H vom 5. Juli 2016 an die Staatsanwaltschaft Wels zum gegenständlichen Vorfall zugrunde liege. Der Tatort befinde sich eindeutig im Ortsgebiet iSd Begriffsbestimmung des OÖ. Hundehaltegesetzes (OÖ-HHG). Ein freies Umherlaufenlassen eines Hundes an einem öffentlichen Ort sei daher ausnahmslos verboten. Der objektive Tatbestand sei daher erwiesen. Zur subjektiven Tatseite verwies die belangte Behörde auf § 5 Abs 2 VStG, zur Strafhöhe führte sie aus, dass diese angemessen sei, zumal eine Fremdgefährdung nicht vorgelegen sei und der Bf selbst gebissen worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige „Beschwerde“ des Bf, in der er Folgendes ausführte: „Sehr geehrter Herr M Habe am 3.9.2016 von Ihnen das zweite Schreiben bekommen diesmal soll ich 77 Euro Strafe zahlen. Erhebe auch diesmal einen Einspruch.“ Nach Zustellung eines Mängelbehebungsauftrags, in dem der Bf vom Landesverwaltungsgericht OÖ darauf hingewiesen wurde, dass eine Beschwerde ein Begehren und eine Begründung zu enthalten habe, führte der Bf rechtzeitig ergänzend aus: „Das erste schreiben bekam ich am 19.8.16 da stand das mein hund L unbeabsichtigt war was natürlich nicht stimmt daher erhebe ich den einspruch.“

I.3. Mit Schreiben vom 12. September 2016 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht OÖ die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die verbesserte Beschwerde. Zumal sich daraus der entscheidungsrelevante Sachverhalt völlig unbestritten ergibt, eine 500,-- Euro übersteigende Strafe nicht verhängt wurde und keine der

Verfahrensparteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat, konnte davon abgesehen werden (§ 44 Abs 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 17. Juni 2016 hielt sich der Bf mit seinem Hund der Rasse Labrador Retriever mit dem Rufnamen „L“, Wurfdatum x, den er nicht an der Leine führte und der sich frei bewegen konnte, im Nahbereich seines Hauses in G, S Nr 5 auf. Zu diesem Zeitpunkt gingen an der vorbeiführenden öffentlichen Straße zwei Frauen mit einem Hund, der ebenfalls nicht an der Leine geführt wurde, spazieren. Als der Hund des Bf den vorbeigehenden Hund wahrnahm, lief dieser sofort auf den fremden Hund zu und zwischen den beiden Hunden kam es folglich zu einem Raufhandel. Daraufhin eilte der Bf zu seinem Hund und versuchte, die raufenden Hunde zu trennen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem im Akt einliegenden Protokoll über die Zeugenvernehmung des Bf vor der Polizeiinspektion H vom 22. Juni 2016.

III. Gemäß § 1 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl Nr 113/2015 – OÖ-HHG, bezweckt dieses Landesgesetz die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
Gemäß Abs 2 Z 3 par.cit. ist ein öffentlicher Ort ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist.

Gemäß § 2 Abs 2 OÖ-HHG ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 OÖ-HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 hält.
Gemäß Abs 2 par.cit. sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im Spruch des Straferkenntnisses wird dem Bf vorgeworfen, dass sein Hund zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort derart mangelhaft beaufsichtigt und verwahrt war, dass er auf einen fremden Hund frei und unbeaufsichtigt zulaufen konnte, sodass es in Folge zu einer Rauferei zwischen den Hunden kam. Da es sich beim Wort „unbeabsichtigt“ im Mängelbehebungsschreiben des Bf wohl um einen Tippfehler handelt, ist davon auszugehen, dass der Bf den Umstand, dass der Hund unbeaufsichtigt gewesen sei, bestritt. Ansonsten blieb der Tatvorwurf unbestritten.

Der Hund des Bf verließ, als der einen fremden Hund wahrnahm, das Grundstück des Bf und lief auf den fremden Hund zu, der sich auf einer öffentlichen Straße befand. In Folge dessen kam es zwischen den Hunden zu einem Raufhandel. Da der Raufhandel der Hunde auf einer öffentlichen Straße stattfand, war es dem Hund des Bf unbestritten möglich, ohne Leine an einem öffentlichen Ort herumzulaufen. Auch wenn der Bf angibt, seinen Hund nicht unbeaufsichtigt gelassen zu haben, war es diesem dennoch möglich, sich vom Bf zu entfernen, auf die öffentliche Straße zu laufen und dort einen Raufhandel mit einem anderen Hund zu beginnen.

Gemäß § 3 Abs 2 Z 3 OÖ-HHG reicht zur Erfüllung des darin geregelten Tatbestands das bloße unbeaufsichtigte Herumlaufenlassen auf fremden Grundstücken oder öffentlichen Orten aus. Dass der Hund des Bf jedoch nicht gänzlich unbeaufsichtigt war, ergibt sich aus dem Protokoll über die polizeiliche Zeugenvernehmung des Bf, in der er angab, sofort zu seinem Hund geeilt zu sein und versucht zu haben, die raufenden Hunde zu trennen.

In Zusammenschau mit § 1 Abs 1 OÖ-HHG, wonach das OÖ-HHG die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde bezweckt, hat eine Beaufsichtigung iSd § 3 Abs 2 Z 3 OÖ-HHG aber in der Weise zu erfolgen, dass ein Hund nicht ungehindert ein fremdes Grundstück oder öffentliches Gut betreten kann, um dort – etwa durch den Beginn eines Raufhandels mit einem vorbeigehenden Hund – eine abstrakte Gefahr oder Belästigung für Menschen oder Tiere darzustellen. Andernfalls wäre unter „Beaufsichtigung“ auch das bloße Beobachten des Geschehens erfasst, was dem in § 1 Abs 1 OÖ-HHG geregelten Zweck des Gesetzes jedoch zuwiderlaufen würde.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Bf seinen Hund nicht ausreichend beaufsichtigt hat, um das Hinauslaufen auf die öffentliche Fläche und den darauffolgenden Raufhandel mit dem vorbeigehenden Hund zu verhindern.

Zwar konnte – wie die belangte Behörde festgehalten hat – keine konkrete Fremdgefährdung festgestellt werden, dass eine abstrakte Gefährdung im ggst. Fall durch das Hinauslaufen des Hundes des Bf und den Beginn des Raufhandels jedoch gegeben war, ist offensichtlich. Genau diese abstrakte Gefährdung soll jedoch durch § 3 Abs 2 Z 3 iVm § 1 Abs 1 OÖ-HHG verhindert werden.

Dadurch, dass der Bf seinen Hund nicht in der Weise beaufsichtigt hat, dass er verhindert hat, dass sein Hund auf öffentlichem Gut auf einen fremden Hund zugelaufen ist und einen Raufhandel begonnen hat, hat er den objektiven Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 3 OÖ- HHG erfüllt.

IV.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 3 Abs 2 Z 3 OÖ-HHG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat jedoch – außer dem oben behandelten Vorbringen, sein Hund sei nicht unbeaufsichtigt gewesen – nichts vorgebracht, was für seine Entlastung spricht. Es ist sohin iSd § 5 Abs 1 S 2 VStG von Fahrlässigkeit auszugehen. Auch der subjektive Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 3 OÖ-HHG ist somit erfüllt.

IV.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungs-

gründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde führte keine Erschwerungs- oder Milderungsgründe an, berief sich jedoch bei der Strafbemessung auf die vielfach verheerenden Folgen und Auswirkungen von Bissattacken und der mangelhaften Aufsicht von Hunden. Die belangte Behörde ging jedoch davon aus, dass keine Fremdgefährdung vorgelegen sei, weshalb sie die Strafhöhe im Vergleich zur Strafverfügung herabsetzte.
Dieser Beurteilung der belangten Behörde kann nicht entgegen getreten werden.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Höhe von 20% der verhängten Strafe zu leisten, wenn das Verwaltungsgericht das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Oö. Landesverwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter